

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ilmenautal“

Aufgrund der §§ 22, 26 und 32 Absatz 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) sowie der §§ 14, 15, 19, 23 und 32 Absatz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

(1) Das in Absatz 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet „Ilmenautal“ erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet liegt im Landkreis Uelzen. Es befindet sich in den Gemeinden Bienenbüttel, Jelmstorf, Emmendorf und Wrestedt, in der Stadt Bad Bevensen sowie in der Hansestadt Uelzen. Die Lage des Landschaftsschutzgebietes ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:30.000 (Anlage 1) zu entnehmen, die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:10.000 (Anlage 2). Sie verläuft auf der Innenseite der dort dargestellten grauen Linie. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Bienenbüttel, der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf, der Samtgemeinde Aue, der Hansestadt Uelzen sowie beim Landkreis Uelzen – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.

(3) Das Landschaftsschutzgebiet ist in einen **Kernbereich** und einen allgemeinen Bereich – im Folgenden als **übriges Landschaftsschutzgebiet** bezeichnet – gegliedert. Der Kernbereich ist in den Karten (Anlagen 1 und 2) gesondert dargestellt und ist Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebietes Nr. 071 „Ilmenau mit Nebenbächen“ (DE 2628-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7).

(4) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 2.540 ha, wovon 950 ha auf den Kernbereich entfallen.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Allgemeiner Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen der nachfolgend näher bestimmten wildlebenden, schutzbedürftigen Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit. Das Gebiet ist geprägt durch seine

reich strukturierte Landschaft und sein vielfältiges Bodenrelief, einschließlich vorhandener Quellbereiche. Die Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet bezweckt die Erhaltung und Förderung des mäßig ausgebauten Gewässerlaufs der Ilmenau mit ihrer Niederung und ihren Hangkanten, insbesondere die Erhaltung und Förderung des Extensivgrünlandes, der Feucht- und Bruchwälder mit ihren Übergängen zu mesophilen Laubwäldern sowie der naturnahen, nährstoffreichen Stillgewässer, Sümpfe und feuchten Staudenfluren. Hierdurch soll auch die Bedeutung des Gebietes für die Erholung gewährleistet werden.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet liegt in den Naturräumen Ostheide und Uelzener Becken. Es ist geprägt durch die von Süden nach Norden verlaufende Niederung der Ilmenau und beinhaltet zudem die Klein Bünstorfer Heide und den Staatsforst Medingen. Im Süden umfasst es den Bereich von Stederau ab Niendorf II und Gerdau ab Holdenstedt, die sodann gemeinsam die Ilmenau bilden. Im Norden reicht es bis zur Einmündung des Dieksbecks und zum Neuen Gehege.

(3) Der Kernbereich des Landschaftsschutzgebietes ist Bestandteil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Im Kernbereich trägt die Unterschutzstellung des „Ilmenautals“ dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Ilmenau mit Nebenbächen“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

(4) Besonderer Schutzzweck für den Kernbereich ist

1. der Schutz und die Entwicklung

- a) der Ilmenau als mäßig ausgebauter Gewässerlauf,
- b) der naturnahen Laubwälder, insbesondere der Erlen-Eschenwälder der Auen und Quellbereiche, der Erlenbruchwälder, der feuchten Eichen-Hainbuchenwälder, der bodensauren Eichenmischwälder und der bodensauren und mesophilen Buchenwälder,
- c) des artenreichen Grünlands, insbesondere des Feucht- und Nassgrünlands sowie des mesophilen Grünlands,
- d) der vielfältigen Gehölz- und Saumstrukturen,
- e) der sonstigen naturnahen Lebensräume wie naturnahe, nährstoffreiche Stillgewässer, Feuchtgebüsche, Röhrichte, Sümpfe, Rieder und Hochstaudenfluren,
- f) der ökologisch durchgängigen naturnahen Fließgewässer als Lebensraum insbesondere von Fluss-, Meer- und Bachneunauge, Äsche, Elritze, Meerforelle, Groppe, Flussperl- und Bachmuschel, Grüner Keiljungfer, Fischotter und zahlreichen Vogelarten wie insbesondere des Eisvogels, der Wasseramsel und der Uferschwalbe,

2. die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der prioritären natürlichen Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie) einschließlich seiner charakteristischen Tier- und Pflanzenarten entsprechend der folgenden Leitbilder:

Auenwälder mit Erle, Esche, Weide (Code 91E0*):

Erhaltung und Entwicklung dieses Lebensraumtyps, der im Landschaftsschutzgebiet den größten Flächenanteil aller Wald-Lebensraumtypen einnimmt, als naturnahe, strukturreiche und unzerschnittene Erlen- und Eschenwälder verschiedenster Ausprägung entlang der Ilmenau. Diese Wälder weisen verschiedene Entwicklungsphasen aller Altersstufen in mosaikartiger Verzahnung auf und sind aus standortgerechten, lebensraumtypischen Baumarten, insbesondere Schwarzerle und Esche, zusammengesetzt. Sie stocken auf feuchten bis nassen Standorten, die von einem naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen geprägt sind. Der Anteil von Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von Altholz und starkem, liegendem und stehendem Totholz ist hoch. Spezifische auentypische Habitatstrukturen wie Altgewässer, Flutrinnen, feuchte Senken, Tümpel und Lichtungen sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Erlen-Eschenwälder kommen in stabilen Populationen vor. Repräsentative Bestände sollen als ungenutzte Naturwälder der eigendynamischen Entwicklung unterliegen.

3. die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der übrigen natürlichen Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie) einschließlich seiner charakteristischen Tier- und Pflanzenarten entsprechend der folgenden Leitbilder:

- a) Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- und Froschbiss-Gesellschaften (Code 3150):

Erhaltung und Entwicklung der zahlreichen Gewässer dieses Lebensraumtyps als natürliche und naturnahe Stillgewässer mit klarem, nährstoffreichem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation. Die Gewässer sind ausreichend besonnt und bieten insbesondere mit den angrenzenden Sümpfen, Röhrichten und Feuchtgebüschern zahlreichen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere dem Laubfrosch (*Hyla arborea*) und dem Kammmolch einen günstigen Lebensraum. Die Stillgewässer dieses Lebensraumtyps stellen darüber hinaus wichtige Teillebensräume für den Fischotter dar.

- b) Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (Code 3260):

Erhaltung und Entwicklung der Ilmenau als Hauptgewässer des Ilmenausystems als durchgängiger, naturnaher kiesgeprägter Tieflandfluss mit unverbauten Ufern, vielfältigen gewässertypischen Sedimentstrukturen aus stabilen Sandbänken und kiesigen Bereichen, guter Wasserqualität, einer

weitgehend natürlichen Dynamik des Abflussgeschehens sowie einem mäandrierendem Verlauf. Darüber hinaus sind Prallhänge mit Abbruchkanten sowie ein ausgeprägtes Unterwasserrelief mit zahlreichen Strömungswechseln, Kehrwassern und Kolken unverzichtbare Bestandteile dieses Lebensraumtyps. Der Gewässerlauf wird überwiegend beidseits von naturnahen Gehölzbeständen, insbesondere von Auenwäldern mit Erlen, Eschen und Weiden, Weidengebüschen sowie feuchten Hochstaudenfluren begleitet und besitzt vor allem in besonnten Bereichen eine gut entwickelte flutende Wasservegetation. Im gesamten Verlauf kommen lebensraumtypische Tier- und Pflanzenarten in stabilen Beständen vor, zu denen insbesondere Fischotter, Bachmuschel, Flusskugelmuschel (*Sphaerium rivicola*), Kahnschnecke (*Theodoxus fluviatilis*) und Grüne Keiljungfer sowie die vielfältige Fischfauna, insbesondere die Äsche (*Thymus thymus*), Elritze (*Phoxinus phoxinus*) und Meerforelle (*Salmo trutta trutta*), gehören. Von besonderer Bedeutung ist die Sicherung des funktionalen Zusammenhangs mit den naturraumtypischen Biotopen der Ufer und der bei Hochwasser überschwemmten Niederung.

c) Trockene Heiden (Code 4030):

Erhaltung der bei Klein Bünstorf vorkommenden trockenen Heiden als strukturreiche, überwiegend gehölzfreie Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide sowie einem aus geeigneter Pflege resultierenden Mosaik unterschiedlicher Altersstadien (von Pionier- bis Degenerationsstadien), offenen Sandflächen und niedrig- bis hochwüchsigen Heidebeständen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Trockenen Heiden kommen in stabilen Populationen vor.

d) Feuchte Hochstaudenfluren (Code 6430):

Erhaltung und Entwicklung der Vorkommen dieses Lebensraumtyps als artenreiche Hochstaudenfluren auf mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten naturnaher Ufer und Waldränder ohne dominierende Anteile von Nitrophyten und Neophyten. Die feuchten Hochstaudenfluren stehen insbesondere mit naturnahen Fließ- und Stillgewässern und Auenwäldern in enger räumlich-funktionaler Vernetzung. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Beständen vor.

e) Magere Flachland-Mähwiesen (Code 6510):

Erhaltung und Entwicklung der Vorkommen dieses Lebensraumtyps als artenreiche, nicht oder wenig gedüngte Mähwiesen bzw. wiesenartige Extensiv-Weiden. Die mageren Flachland-Mähwiesen kommen in der Ilmenauniederung gleichmäßig verteilt auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten mit natürlichem Relief vor. Sie bieten einer Vielzahl an charakteristischen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum. Eine enge Verzahnung mit Feuchtgrünland, Magerrasen sowie landschaftstypischen Gehölzen ist gegeben.

f) Übergangs- und Schwingrasenmoore (Code 7140):

Erhaltung und Entwicklung des im Bereich von Medingen vorkommenden Bestandes als naturnahes, waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoor auf sehr nassem, nährstoffarmem Standort. Die torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieder bieten den charakteristischen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum.

g) Hainsimsen-Buchenwälder (Code 9110):

Erhaltung und Entwicklung der insbesondere an den Hangkanten vorkommenden Hainsimsen-Buchenwälder als naturnahe und strukturreiche Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten. Die Bestände stocken auf Standorten mit einem natürlichen Relief und einer intakten Bodenstruktur und umfassen mehrere der natürlichen oder naturnahen Alters- und Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung und mit ausreichenden Flächenanteilen. Die Baumschicht wird von der Rotbuche dominiert, beigemischt finden sich aber auch weitere standortheimische Baumarten wie die Stieleiche, die Sand-Birke oder die Eberesche. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen charakteristischen Arten. Die Naturverjüngung der Buche und ggf. lebensraumtypischer Mischbaumarten ist ohne Gatter möglich. Der Anteil von Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von Altholz und starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der bodensauren Buchenwälder kommen in stabilen Populationen vor.

h) Waldmeister-Buchenwälder (Code 9130):

Erhaltung und Entwicklung als naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Buchenwälder auf mehr oder weniger basenreichen, mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Alters- und Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung und mit ausreichenden Flächenanteilen. Die Baumschicht wird von Rotbuchen dominiert, denen auf den gut nährstoffversorgten Standorten Stieleichen und teilweise auch Hainbuchen beigemischt sind. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen, charakteristischen Arten der jeweiligen Buchenwaldgesellschaft. Die Naturverjüngung der Buche und ggf. lebensraumtypischer Mischbaumarten ist ohne Gatter möglich. Der Anteil von Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von Altholz und starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten mesophiler Buchenwälder kommen in stabilen Populationen vor.

i) Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder (Code 9160):

Erhaltung und Entwicklung des im Gebiet vereinzelt vorkommenden Lebensraumtyps als naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige und

unzerschnittene Eichen-Hainbuchenwälder auf unterschiedlich feuchten, mehr oder weniger basenreichen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. In den Beständen sind mehrere der natürlichen oder naturnahen Alters- und Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung und mit ausreichenden Flächenanteilen zu finden. Die zwei- bis mehrschichtige Baumschicht besteht je nach Ausprägung aus standortgerechten, lebensraumtypischen Arten mit verschiedenen hohen Anteilen von Stieleiche und Hainbuche sowie mit standortgerechten, lebensraumtypischen Mischbaumarten wie z.B. Esche, Feldahorn oder Winterlinde. Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch ausgeprägt. Der Anteil von Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von Altholz und starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten feuchter Eichen-Hainbuchenwälder kommen in stabilen Populationen vor.

j) Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche (Code 9190):

Erhaltung und Entwicklung der einzelnen Vorkommen als naturnahe, strukturreiche und unzerschnittene Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, überwiegend mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen mehrere natürliche oder naturnahe Alters- und Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung und mit ausreichenden Flächenanteilen. Die Baumschicht wird in diesem Gebiet von der Stiel-Eiche dominiert. Beigemischt sind je nach Standort und Entwicklungsphase Sand- und Moorbirke, Eberesche, Zitter-Pappel, Wald-Kiefer und/oder mit geringen Anteilen die Buche. In den wenigen im Gebiet vorhandenen Übergangsbereichen zu den Eichen-Hainbuchenwäldern kann auch die Hainbuche beteiligt sein. In lichten Partien ist eine Strauchschicht aus Verjüngung der genannten Baumarten vorhanden. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen charakteristischen Arten nährstoffarmer Standorte. Der Anteil von Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von Altholz und starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der bodensauren Eichen-Mischwälder kommen in stabilen Populationen vor.

4. der Tierarten (Anhang II der FFH-Richtlinie) entsprechend der folgenden Leitbilder:

a) Groppe (*Cottus gobio*):

Erhaltung und Entwicklung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population der Groppe durch die Sicherung und Entwicklung der Ilmenau und ihrer Zuläufe als naturnahe, gehölzbestandene, lebhaft strömende und durchgängige Fließgewässer mit einer reich strukturierten, festen Sohle und einem hohen Anteil an Hartsubstraten (Kiese, Steine, Totholz) sowie einer guten bis sehr guten Wasserqualität. Starke Sandfrachten und Feinsediment-einträge werden unterbunden, der Unterhaltungsbedarf ist auf ein Minimum reduziert.

b) Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*):

Erhaltung und Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in bis zu den Laichgewässern durchgängigen, unverbauten und unbelasteten Fließgewässern. Vielfältige Sedimentstrukturen prägen das naturnahe, sauerstoffreiche und sommerkühle Fließgewässer. Flache überströmte Fließgewässerareale mit strukturreichem, kiesig-steinigen Grund bieten den Flussneunaugen ideale Bedingungen zum Ablaichen; stabile, feinsandige Sedimentbänke stellen unverzichtbare Larvalhabitate dar.

c) Bachneunauge (*Lampetra planeri*):

Erhaltung und Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population im naturnahen, mit Gehölzen bestandenen Fließgewässersystem der Ilmenau. Die Ilmenau ist geprägt von einer lebhaften Strömung, einer guten Wasserqualität, unverbauten Ufern und vielfältigen hartsubstratreichen Sohlen- und Sedimentstrukturen. Eine enge Verzahnung von gewässertypischen Laicharealen (kiesige Bereiche) und Larvalhabitaten (Feinsedimentbänke) ist vorhanden. Ein Austausch zwischen Haupt- und Nebengewässern ist durch die durchgängige Vernetzung von Teillebensräumen unverzichtbar.

d) Fischotter (*Lutra lutra*):

Erhaltung und Entwicklung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population des Fischotters in der gesamten Ilmenaaniederung. Voraussetzung hierfür ist die Wiederherstellung und Erhaltung günstiger Lebensraumbedingungen für den Fischotter innerhalb des Verbreitungsgebietes der Art. Das Fließgewässersystem der Ilmenau ist geprägt von durchgängigen naturnahen Gewässern mit einer natürlichen Dynamik, hoher Gewässergüte und strukturreichen Gewässerrändern. In den Niederungen finden sich viele nicht oder nur extensiv genutzte Bereiche, die vielfältige Deckungsräume für den Fischotter bieten. Die Wandermöglichkeiten des Fischotters werden nicht durch zusätzliche Landschaftszerschneidungen eingeschränkt; wo Straßen, Wege oder andere Bauwerke die Fließgewässer queren, ist durch Bermen, weite Lichtraumprofile oder Umfluter ein gefahrloses Wandern des Fischotters und somit ein Lebensraumverbund gewährleistet.

e) Bachmuschel (*Unio crassus*):

Erhaltung und Entwicklung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population der Bachmuschel in der Ilmenau. Das Fließgewässer ist überwiegend mit Ufergehölzen bestanden und von sauberem Wasser, einer guten Wasserqualität (insbesondere geringen Nitratwerten), geringen Sedimentfrachten und ungestörten Gewässersohlen mit sandig-kiesigem Substrat geprägt. Die für die Reproduktion der Bachmuschel notwendigen Wirtsfischarten sind in stabilen Beständen vorhanden. Das Lückensystem im Gewässersediment ist ständig ausreichend mit Sauerstoff versorgt.

f) Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*):

Erhaltung und Entwicklung einer vitalen und langfristig überlebensfähigen Population der Grünen Keiljungfer in der Ilmenauiederung. Das Gewässer ist geprägt von naturnahen Strukturen, einer mäßigen Fließgeschwindigkeit, guter bis sehr guter Wasserqualität sowie einem feinsandig bis kiesigen Gewässergrund. Flachwasserbereiche sowie vegetationsfreie Sand- und Kiesbänke sind ebenfalls unverzichtbare Habitatelemente. Die Ufer der Ilmenau sind teilweise durch Bäume beschattet, der Wasserkörper überwiegend besonnt.

g) Kammmolch (*Triturus cristatus*):

Erhaltung und Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, unbeschatteten, überwiegend fischfreien und nutzungsfreien Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerger Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten, insbesondere Brachland, Wald, extensives Grünland und Hecken sowie im Verbund zu weiteren Vorkommen.

(5) Die Erreichung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf den nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3

Allgemeines Verbot

Im Landschaftsschutzgebiet sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere jene zum Schutz von Biotopen und Arten, bleiben unberührt.

Teil 2

Besondere Vorschriften für den Kernbereich

§ 4

Verbote

(1) Im Kernbereich sind folgende Handlungen und Maßnahmen untersagt:

1. Das Boden- oder Landschaftsrelief durch Abgrabungen, Aufschüttungen oder auf andere Weise zu verändern, insbesondere durch das Verfüllen von Bodensenken, -mulden oder -rinnen sowie durch Einebnungen oder Planierungen,
2. den Grundwasserspiegel oder den Oberflächenwasserspiegel zu verändern, insbesondere durch das Anlegen oder den Ausbau von Gewässern, Gräben, Gruppen oder Drainagen,

3. Verrohrungen von Gewässern oder Gewässerabschnitten vorzunehmen,
4. in Gewässern neue Ufer- oder Sohlbefestigungen oder Querbauwerke jeglicher Art herzustellen,
5. Gewässer, einschließlich Teiche oder sonstige Kleingewässer, zu beseitigen oder zu verändern, ihre Wasser- und Ufervegetation zu beschädigen oder sie auf andere Weise zu beeinträchtigen oder Vieh direkt an Gewässern zu tränken,
6. naturnahe, ungenutzte Uferbereiche der stehenden oder fließenden Gewässer zu befahren, zu beweiden, Vieh hindurch laufen zu lassen, zu beackern oder auf andere Weise die natürliche und naturnahe Vegetation und Fauna zu beeinträchtigen,
7. Fließgewässer mit Wasserfahrzeugen zu befahren oder an deren Ufern anzulanden,
8. außerorts zu kampieren und Zelte, Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen auf- oder abzustellen,
9. abseits der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen,
10. bauliche Anlagen zu errichten,
11. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
12. die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst offenes Feuer zu entzünden,
13. Bauschutt oder Abfälle jeglicher Art einzubringen oder abzulagern,
14. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
15. invasive Arten einzubringen oder anzusiedeln,
16. nicht naturraumtypische Arten einzubringen oder anzusiedeln, außer für die landwirtschaftliche und erwerbsgärtnerische Bewirtschaftung sowie in privat genutzten Gärten,
17. Weihnachtsbaumkulturen neu anzulegen,
18. auf nicht landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen Gülle, Jauche, Festmist, Geflügelkot, Gärreste, Klärschlamm, Kompost und mineralischem Dünger aufzubringen,
19. die Ausbringung von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln auf einem Randstreifen von 5 m Breite entlang der Böschungsoberkanten der Gewässer II. und III. Ordnung,
20. außerhalb land- und forstwirtschaftlicher sowie erwerbsgärtnerischen Nutzflächen Pestizide einzusetzen,
21. Bade-, Camping-, Zelt- oder Lagerplätze sowie sonstige Erholungs- und Erschließungseinrichtungen neu anzulegen,
22. Hunde frei oder an einer Leine, die länger als 2,50 m ist, laufen zu lassen; dies gilt nicht für Diensthunde, jagdlich geführte Hunde sowie für Hunde, die zum Hüten oder zum Schutz von Nutztierherden eingesetzt werden,
23. der Betrieb von unbemannten Fluggeräten,
24. mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen Hubschraubern) abgesehen von Notfallsituationen zu starten oder zu landen,
25. neue Geocaches anzulegen und bestehende Geocaches in Bäumen über einer Höhe von 2,50 m aufzusuchen.

(2) Auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen im Kernbereich sind zusätzlich folgende Handlungen untersagt:

1. Die Bewirtschaftung auf einem Randstreifen von 2,5 m Breite entlang der Böschungsoberkanten der Gewässer II. und III. Ordnung,

2. auf den Dauergrünlandflächen zusätzlich
 - a) die Umwandlung in eine andere Nutzungsart,
 - b) die Grünlanderneuerung einschließlich der Durchführung von Neueinsaaten,
 - c) die Düngung nach dem 15. Oktober eines jeden Jahres sowie ganzjährig das Aufbringen von Kot aus der Geflügelhaltung und von Klärschlamm,
 - d) die erhebliche Schädigung der Grasnarbe durch übermäßige Beweidung,
 - e) die Anlage von Mieten,
3. auf den in der maßgeblichen Karte als Dauergrünlandflächen mit dem Lebensraumtyp „Magere Flachland-Mähwiesen“ (Code 6510 im Anhang I der FFH-Richtlinie) dargestellten Flächen zusätzlich
 - a) die maschinelle Bodenbearbeitung in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Mai eines jeden Jahres,
 - b) das Aufbringen von organischem Dünger mit Ausnahme von Festmist,
 - c) eine Düngung vor dem ersten Schnitt sowie eine Düngung mit einem Gesamtstickstoffgehalt von mehr als 60 kg je Hektar und Kalenderjahr,
 - d) die Mahd häufiger als zwei Mal je Kalenderjahr sowie vor dem 1. Juni eines jeden Jahres,
 - e) die Beweidung, ausgenommen eine Nachbeweidung mit höchstens zwei Großvieheinheiten je Hektar,
 - f) die Zufütterung bei der Beweidung,
 - g) der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
 - h) das Liegenlassen von Mähgut über das Ende des jeweiligen Jahres hinaus.

§ 5

Erlaubnisvorbehalte

(1) Im Kernbereich dürfen die folgenden Handlungen und Maßnahmen nur mit Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden:

1. Der Neu-, Um- und Ausbau von Wegen, Straßen oder sonstigen Verkehrsflächen einschließlich Brücken,

2. die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, die als verfahrensfreie Baumaßnahmen ohne Baugenehmigung errichtet werden dürfen,
3. die Neuanlage oder der Ausbau von Leitungen, Dükern oder Abwasseranlagen,
4. über die Unterhaltung hinausgehende Instandsetzungsmaßnahmen an den bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
5. die Befestigung von Ufern und Gewässersohlen, Böschungsinstandsetzungsarbeiten sowie die Sohlräumung im Rahmen der Gewässerunterhaltung,
6. die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von Gehölzen außerhalb des Waldes, soweit ein gleichwertiger Ersatz im Landschaftsschutzgebiet gewährleistet ist,
7. die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art,
8. die Vornahme von Erstaufforstungen,
9. die Durchführung organisierter Veranstaltungen,
10. das Befahren der Fließgewässer zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang für wissenschaftliche Untersuchungen sowie im Rahmen der Informations- und Bildungsarbeit,
11. das Verfüllen von Bodensenken auf Ackerflächen,
12. der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Dauergrünlandflächen, welche nicht als „Magere Flachland-Mähwiesen“ (Code 6510 im Anhang I der FFH-Richtlinie) auf der maßgeblichen Karte dargestellt sind, soweit dieser über eine einzelpflanzen- oder horstweise Behandlung hinausgeht,
13. die Neuerrichtung von Weideunterständen auf Dauergrünlandflächen in ortsüblicher Weise,
14. die Durchführung von Nachsaaten auf allen Dauergrünlandflächen,
15. Maßnahmen zur Beseitigung von Wildschweinschäden auf den in der maßgeblichen Karte als Dauergrünlandflächen mit dem Lebensraumtyp „Magere Flachland-Mähwiesen“ (Code 6510 im Anhang I der FFH-Richtlinie) dargestellten Flächen,
16. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Hegebüschen,
17. die Neuanlage von Teichen,
18. die Neuanlage von Sonderkulturen,
19. der Betrieb von unbemannten Fluggeräten ohne Verbrennungsmotor.

(2) Die Erlaubnis gemäß Absatz 1 darf mit Nebenbestimmungen versehen werden, soweit dies zur Wahrung und Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist.

§ 6 Freistellungen

(1) Freigestellt sind

1. die Landwirtschaft entsprechend der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 BNatSchG unter Berücksichtigung der Verbote des § 4 sowie der Erlaubnisvorbehalte des § 5,
2. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112) einschließlich der Errichtung, Unterhaltung und Nutzung von Zäunen, Gattern und sonstigen forstwirtschaftlich erforderlichen Einrichtungen und Anlagen unter Berücksichtigung der Verbote des § 4, der Erlaubnisvorbehalte des § 5 sowie der besonderen Beschränkungen des § 7.

(2) Folgende Handlungen und Maßnahmen sind unbeschadet sonstiger Ge- und Verbote von den Verboten gemäß § 4 freigestellt und bedürfen auch keiner Erlaubnis gemäß § 5:

1. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung sowie Untersuchungen und Kontrollen des Landschaftsschutzgebietes im Auftrag, auf Anordnung oder mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. das Befahren des Landschaftsschutzgebietes abseits öffentlicher Straßen, Wege und Plätze einschließlich des Abstellens von Kraftfahrzeugen durch die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Landschaftsschutzgebiet belegenen Grundstücke, durch deren Beauftragte und durch Personen in deren Begleitung sowie durch Bedienstete oder Beauftragte von Behörden zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben,
3. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Wege, Straßen, Brücken oder sonstiger Verkehrsflächen mit kalkfreiem Material, jedoch ohne die Verwendung von Bauschutt oder Teer- und Asphaltaufbrüchen; die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen; § 7 Abs. 6 Satz 3 bleibt unberührt,
4. Maßnahmen zur Erfüllung einer bestehenden Verkehrssicherungspflicht oder zur Gefahrenabwehr unter Beachtung des Anzeigevorbehaltes des Absatzes 3 Nr. 5,
5. das Aufstellen von Bienenständen oder Bienenkästen zwecks Ausübung der Imkerei, sofern sich diese in das Landschaftsbild einfügen und keiner Baugenehmigung bedürfen,
6. die Neuerrichtung, Unterhaltung und Instandsetzung von Weidezäunen – bei Bedarf auch in wolfsabweisender Ausführung – sowie von Viehtränken mittels Ansaugleitung aus Oberflächengewässern oder Bohrbrunnen,

7. die Unterhaltung und Instandsetzung von Einfriedungen und Weideunterständen in ortsüblicher Weise,
8. das Befahren der Gewässer II. Ordnung in der Zeit zwischen 7.00 Uhr und 20.00 Uhr – jedoch nicht am Himmelfahrtstag – mit Wasserfahrzeugen ohne Motorantrieb mit Ausnahme von Flößen, sofern diese nicht länger als 6 m und breiter als 1,2 m sind und die Uferbereiche und die Gewässersohle dabei nicht beschädigt werden; das Befahren der Ilmenau mit Tretbooten, die breiter als 1,2 m sind, ist unter den im Übrigen selben Voraussetzungen zwischen den Unterquerungen der Straße Klein Bünstorf und der Mühlenstraße in Bad Bevensen zulässig,
9. das Befahren der Gewässer II. Ordnung mit Wasserfahrzeugen ohne Motorantrieb durch Mitglieder von Wassersportvereinen, sofern die Wasserfahrzeuge außen in gut lesbarer Schrift mit dem Namen oder der Kennung des Wasserfahrzeugs, dem Namen des Vereins und des Ortes, in dem der Verein seinen Sitz hat, gekennzeichnet sind,
10. das schonende Anlanden mit und Einsetzen von Wasserfahrzeugen innerhalb der in der maßgeblichen Karte entsprechend ausgewiesenen Bereiche,
11. die Gewässerunterhaltung einschließlich des dafür erforderlichen Befahrens der Gewässer mit Wasserfahrzeugen unter Beachtung der maßgeblichen wasserrechtlichen Vorschriften mit Ausnahme des Einsatzes von Grabenfräsen, wobei an Gewässern II. Ordnung die Mahd der Ufer nur abschnittsweise oder einseitig zulässig ist; der Erlaubnisvorbehalt des § 5 Absatz 1 Nr. 5 ist zu beachten,
12. die Nutzung und Unterhaltung bestehender Drainagen einschließlich der Ausbesserung einzelner Schadstellen,
13. Nachsaaten im Breitsaat-, Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren oder per Handaussaat auf Dauergrünlandflächen, außer auf den in der maßgeblichen Karte als Dauergrünlandflächen mit dem Lebensraumtyp „Magere Flachland-Mähwiesen“ (Code 6510 im Anhang I der FFH-Richtlinie) dargestellten Flächen,
14. Maßnahmen zur Beseitigung von Wildschweinschäden auf Dauergrünlandflächen, soweit diese sich auf eine nicht wendende Bodenbearbeitung beschränken, außer auf den in der maßgeblichen Karte als Dauergrünlandflächen mit dem Lebensraumtyp „Magere Flachland-Mähwiesen“ (Code 6510 im Anhang I der FFH-Richtlinie) dargestellten Flächen,
15. die fischereiliche Nutzung ohne das Einbringen nicht lebensraumtypischer Arten; bei der Reusenfischerei sind Reusen mit Ausstiegshilfe, beispielsweise mit Gummireißnaht oder Feder-Metallbügeln, oder Schutzgitter zum Schutz des Fischotters zu verwenden,
16. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie die Anlage, Unterhaltung und Instandsetzung von Einrichtungen für die Jagd in ortsüblicher, landschaftsangepasster Weise; bei der Fallenjagd ist nur der Einsatz von vollständig abgedunkelten Lebendfallen zulässig, sofern sichergestellt ist, dass diese täglich oder bei elektronischem Auslösungssignal unverzüglich kontrolliert und geleert werden,

17. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden rechtmäßigen Ver- und entsorgungsanlagen und -einrichtungen,
18. Zelte, Wohnwagen oder andere zum Wohnen geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen auf- oder abzustellen und dort zu kampieren,
19. der fachgerechte Pflegeschnitt an Hecken, Gebüsch, Bäumen und sonstigen Gehölzen außerhalb des Waldes vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis 28./29. Februar des Folgejahres,
20. das Aufbringen von Kompost, Festmist und mineralischem Dünger in privat genutzten Gärten, ausgenommen auf einem Randstreifen von 5 m Breite entlang der Böschungsoberkanten der Gewässer II. und III. Ordnung.

(3) Folgende Handlungen sind unbeschadet sonstiger Ge- und Verbote **nach Anzeige** bei der zuständigen Naturschutzbehörde von den Verboten des § 3 freigestellt und bedürfen auch keiner Erlaubnis gemäß § 4:

1. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung sowie Untersuchungen und Kontrollen des Landschaftsschutzgebietes durch andere Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit oder in deren Auftrag,
2. die Grundräumung und -entschlammung von Teichen sowie die Entleerung der Fischteiche unter Vermeidung von Sedimenteinträgen in Fließgewässer,
3. die Beseitigung von invasiven oder gebietsfremden Arten,
4. Instandsetzungsarbeiten an bestehenden Drainagen, sofern diese nicht zu einer zusätzlichen Entwässerung führen,
5. die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von Gehölzen außerhalb des Waldes zur Erfüllung einer bestehenden Verkehrssicherungspflicht.

Die Handlungen und Maßnahmen gemäß Nrn. 1, 2 und 3 sind in einem zeitlichen Abstand von mindestens vier Wochen, die Handlungen und Maßnahmen gemäß der Nrn. 4 und 5 in einem zeitlichen Abstand von mindestens zwei Wochen vor deren Durchführung der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen. Handlungen und Maßnahmen gemäß Nr. 5, welche zur Abwehr von Gefahren keinen zeitlichen Aufschub dulden, sind der zuständigen Naturschutzbehörde nach deren Durchführung unverzüglich anzuzeigen.

§ 7

Besondere Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft

(1) Im Kernbereich wird die forstliche Nutzung des Waldes nach Maßgabe der folgenden Absätze unbeschadet sonstiger Ge- und Verbote beschränkt.

(2) Die erhebliche Beeinträchtigung der vorhandenen Waldbestände im Hinblick auf deren Funktion und Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, die Veränderung des Wasserhaushaltes – sofern diese zu einer weitergehenden Entwässerung des Gebietes oder von Teilgebieten führen würden, die Umwandlung von Laub- in Nadelwald, die Erstaufforstung mit nicht standortheimischen Gehölzen wie insbesondere der Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*) über einen Anteil von 20 von Hundert hinaus, Kahlschläge von mehr als 0,5 Hektar, der Umbau naturnaher Stieleichen-, Buchen-, Eichen-Hainbuchen-, Erlen- und Eschenwälder oder Bruchwälder in andere Waldtypen als die genannten, sowie der flächige Einsatz von Herbiziden und Fungiziden sind verboten. Ebenfalls untersagt ist der Einsatz sonstiger Pflanzenschutzmittel, wenn dieser nicht zwei Wochen vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Absatz 1 Satz 1 und des § 34 Absatz 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist.

(3) Auf allen Waldflächen sind beim Holzeinschlag und bei der Pflege je vollem Hektar der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens ein Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall zu belassen sowie alle Horst- und Höhlenbäume zu erhalten.

(4) Auf allen in der maßgeblichen Karte mit einer Schraffur dargestellten Waldflächen mit den Lebensraumtypen gemäß des Anhangs I der FFH-Richtlinie „Hainsimsen-Buchenwälder“ (Code 9110), „Waldmeister-Buchenwälder“ (Code 9130), „Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder“ (Code 9160), „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche“ (Code 9190) sowie „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ (Code 91E0*) sind folgende Handlungen und Maßnahmen verboten:

1. Das Fahren mit Kraftfahrzeugen abseits von Wegen und Feinerschließungslinien mit Ausnahme von Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
2. die Düngung,
3. die Bodenbearbeitung, wenn diese nicht mindestens vier Wochen vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätze- oder streifenweise Bodenverwundung,
4. die Bodenschutzkalkung ist nur zulässig, wenn diese zuvor in einem zeitlichen Abstand von mindestens vier Wochen der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
5. die Holzentnahme, welche über Einzelstammentnahmen, Femelnutzung oder Lochhieb hinausgeht, insbesondere durch Kahlschlag; zur Verjüngung von Eichen-Lebensraumtypen ist ein Kahlschlag bis zu einer Größe von 0,5 Hektar freigestellt.

(5) Auf allen in der maßgeblichen Karte mit einer Schraffur dargestellten Waldflächen mit den Lebensraumtypen gemäß des Anhangs I der FFH-Richtlinie „Hainsimsen-Buchenwälder“ (Code 9110), „Waldmeister-Buchenwälder“ (Code 9130), „Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder“ (Code 9160), „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche“

(Code 9190) sowie „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ (Code 91E0*) bedürfen folgende Handlungen und Maßnahmen der Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde:

1. die Holzentnahme in Altholzbeständen in der Zeit vom 1. März bis 31. August eines jeden Jahres,
2. Kahlschläge zur Verjüngung von Eichen-Lebensraumtypen von mehr als 0,5 Hektar bis zu einer Größe von 1,0 Hektar dürfen abweichend vom Verbot des Absatzes 3 Nr. 5 auf den Waldflächen gemäß Satz 1 mit Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

Die Erlaubnis darf mit Nebenbestimmungen versehen werden, soweit dies zur Wahrung und Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist.

(6) Auf allen in der maßgeblichen Karte mit einer Schraffur dargestellten Waldflächen mit den Lebensraumtypen gemäß des Anhangs I der FFH-Richtlinie „Hainsimsen-Buchenwälder“ (Code 9110), „Waldmeister-Buchenwälder“ (Code 9130), „Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder“ (Code 9160), „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche“ (Code 9190) sowie „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ (Code 91E0*) ist beziehungsweise sind beim Holzeinschlag und bei der Pflege

- ein Altholzanteil von mindestens 20% der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers zu erhalten oder zu entwickeln,
- je Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft zu markieren und bis zum natürlichen Zerfall zu belassen; bei Fehlen von Altholzbäumen sind auf 5% der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft zu markieren; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
- je Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz zu belassen,
- auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten zu erhalten oder zu entwickeln,
- bei der künstlichen Verjüngung durch Anpflanzung oder Ansaat ausschließlich lebensraumtypische Baumarten zu verwenden, davon auf mindestens 80% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten.

Auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen ist ein Abstand von mindestens 40 Metern zwischen den Gassenmitten der zu befahrenden Feinerschließungslinien einzuhalten. Die Unterhaltung von Wegen einschließlich des Einbaus von höchstens 100 kg milieugeeignetem, kalkfreiem Material pro Quadratmeter und des

Freischneidens des Lichtraumprofils ist zulässig; eine Instandsetzung ist der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen. Für den Neu- oder Ausbau von Wegen gilt der Erlaubnisvorbehalt gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 1.

(7) Auf Flächen mit den Lebensraumtypen „Hainsimsen-Buchenwälder“ (Code 9110) und „Waldmeister-Buchenwald“ (Code 9130) gilt Absatz 6 mit der abweichenden Maßgabe, dass bei der künstlichen Verjüngung durch Anpflanzung oder Ansaat auf mindestens 90% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten zu verwenden sind.

(8) Von den Ge- und Verboten des Absatzes 3 Nrn. 3 bis 5 sowie Absatz 5 Satz 3 und von dem Erlaubnisvorbehalt des § 5 Absatzes 1 Nr. 1 sind Handlungen, Maßnahmen und Abweichungen freigestellt, die in einem von der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellten Bewirtschaftungsplan im Sinne des § 32 Absatz 5 BNatSchG festgelegt sind.

(9) Lebensraumtypische Baumarten im Sinne der Absätze 6 und 7 sind beim Lebensraumtyp

1. „Hainsimsen-Buchenwälder“ (Code 9110) die Rotbuche (*Fagus sylvatica*) als Hauptbaumart und die Stieleiche (*Quercus robur*), die Traubeneiche (*Quercus petraea*) sowie die Hainbuche (*Carpinus betulus*) als Nebenbaumarten; in lichten Phasen auch Sand-Birke (*Betula pendula*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*) und Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*) als Nebenbaumarten,
2. „Waldmeister-Buchenwald“ (Code 9130) die Rotbuche (*Fagus sylvatica*) als Hauptbaumart und die Esche (*Fraxinus excelsior*), die Vogelkirsche (*Prunus avium*) als Nebenbaumarten sowie die Stieleiche (*Quercus robur*), die Traubeneiche (*Quercus petraea*) und die Hainbuche (*Carpinus betulus*) in Übergangsbereichen zu Eichen-Hainbuchenwäldern,
3. „Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder“ (Code 9160) die Stieleiche (*Quercus robur*), die Hainbuche (*Carpinus betulus*) sowie die Esche (*Fraxinus excelsior*) als Hauptbaumarten und der Feldahorn (*Acer campestre*), die Rotbuche (*Fagus sylvatica*), die Vogelkirsche (*Prunus avium*), die Flatterulme (*Ulmus laevis*) sowie die Schwarzerle (*Alnus glutinosa*) als Nebenbaumarten,
4. „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche“ (Code 9190) die Stieleiche (*Quercus robur*), sowie die Traubeneiche (*Quercus petraea*) und in jungen Sukzessionsstadien die Sandbirke (*Betula pendula*), die Moorbirke (*Betula pubescens*) und die Waldkiefer (*Pinus sylvestris*) als Hauptbaumarten und die Rotbuche (*Fagus sylvatica*), die Eberesche (*Sorbus aucuparia*), die Zitterpappel (*Populus tremula*) sowie die Hainbuche (*Carpinus betulus*) als Nebenbaumarten,
5. „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ (Code 91E0*) die Schwarzerle (*Alnus glutinosa*) sowie die Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*) als Hauptbaumarten und die Gewöhnliche Traubenkirsche (*Prunus padus*), die Flatterulme (*Ulmus laevis*), die Vogelkirsche (*Prunus avium*), die Hainbuche (*Carpinus betulus*), die Bruchweide (*Salix fragilis*) sowie die Stieleiche (*Quercus robur*) als Nebenbaumarten.

Teil 3
Besondere Vorschriften für das übrige Landschaftsschutzgebiet

§ 8
Verbote

Im übrigen Landschaftsschutzgebiet sind unbeschadet sonstiger Ge- und Verbote folgende Handlungen untersagt:

1. Die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
2. an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu baden, zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen,
3. die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst offenes Feuer zu entzünden und auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen Biozide einzubringen,
4. abseits der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen.

§ 9
Erlaubnisvorbehalte

(1) Im übrigen Landschaftsschutzgebiet dürfen die folgenden Handlungen und Maßnahmen nur mit Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden:

1. Die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art (einschl. Verkehrsanlagen und militärischen Anlagen) sowie von Einfriedungen, Absperrungen und Verkaufseinrichtungen, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder nur von vorübergehender Art sind,
2. das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen,
3. die Anlage von Bade-, Camping-, Zelt-, Park- und Lagerplätzen sowie von sonstigen Erholungs- und Erschließungseinrichtungen,
4. der Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen,
5. die Veränderung oder Beseitigung von Feldgehölzen, Hecken, Bäumen, Gebüsch und sonstigen Gehölzbeständen, von Quellen, Weihern und Tümpeln sowie von landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Einzelobjekten (wie z.B. Erdfälle, Steilhänge, Bodenaufschlüsse, Findlinge ab 1 m Durchmesser),

6. die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt einschließlich der natürlichen Wasserflächen und Moorbildungen,
7. die Anlage, Änderung oder Beseitigung von Teichen.

(2) Die Erlaubnis gemäß Absatz 1 darf mit Nebenbestimmungen versehen werden, soweit dies zur Wahrung und Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist.

§ 10 Freistellungen

Folgende Handlungen und Maßnahmen sind im Landschaftsschutzgebiet außerhalb des Kernbereichs unbeschadet sonstiger Ge- und Verbote von den Verboten gemäß § 8 freigestellt und bedürfen auch keiner Erlaubnis gemäß § 9:

1. Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Anlagen und Einrichtungen einschließlich Leitungen,
2. der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen,
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei,
4. die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe bis zu einer Fläche von 30 qm,
5. der motorisierte Anliegerverkehr und der land- und forstwirtschaftliche Durchgangsverkehr,
6. die Landwirtschaftliche Nutzung entsprechend der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 BNatSchG und die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung.

Teil 4 Befreiungen, Maßnahmen im Einzelfall und Ordnungswidrigkeiten

§ 11 Befreiungen

Gemäß § 41 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag nach Maßgabe von § 67 Absatz 1 BNatSchG von den Geboten und Verboten dieser Verordnung Befreiung gewähren, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die

Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Die Befreiung kann gemäß § 67 Absatz 3 Satz 1 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 12

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen im Einzelfall

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen zur Erreichung des Schutzzwecks kann die zuständige Naturschutzbehörde auch im Einzelfall anordnen. Sie kann die Wiederherstellung des bisherigen Zustands insbesondere dann anordnen, wenn gegen die Verbote, Zustimmungsvorbehalte oder die Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind. Eigentümerin, Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben die Maßnahmen zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Vor der Durchführung der Maßnahmen sind die Berechtigten in geeigneter Weise zu benachrichtigen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Absatz 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4, des § 7 Absätze 2 und 4 sowie des § 8 zuwiderhandelt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung gemäß § 6 oder § 10 vorliegen oder eine Befreiung gemäß § 11 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Absatz 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Absatz 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen und Maßnahmen gemäß der §§ 5 Absatz 1, 7 Absatz 5 Satz 1 und 9 Absatz 1 ohne die dafür erforderliche Erlaubnis durchführt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Absatz 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Teil 5

Schlussvorschriften

§ 15

Aufhebung anderer Verordnungen

(1) Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen des „Ilmenautal“ in den Gemarkungen Hohenbostel, Bienenbüttel, Wichmannsburg, Hohnstorf, Edendorf, Bruchtorf, Medingen, Bevensen, Jelmstorf, Grünhagen, Kl. Bünstorf, Kl. Hesebeck, Gr. Hesebeck, Jastorf, Heitbrack, Walmstorf, Emmendorf, Molzen, Ripdorf, Kirchweyhe mit der Bezeichnung „Landschaftsschutzgebiet Ilmenautal“ Nr. UE 2, Landkreis Uelzen vom 1. Oktober 1975 wird aufgehoben.

(2) Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen des unteren Gerdautales in den Gemarkungen Bohlsen, Hansen, Kl. Süstedt, Holdenstedt, Veerßen, Landkreis Uelzen, vom 24.Juli 1973 wird im räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 16
Inkrafttreten

§ 4 Absatz 1 Nr. 7 tritt am 22.05.2020 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet wird.

Uelzen, den XX.XX.XXXX

Landkreis Uelzen
- als Untere Naturschutzbehörde –

Der Landrat

(Dr. Blume)

Entwurf